

TRANSPARENTE VERWALTUNG						
Art. 25 Buchst. a) und b) des Gesetzesvertr. Dekretes 33/2013 – Kontrollen der Betriebe						
AUFSTELLUNG DER TYPOLOGIEN VON KONTROLLEN DENEN DIE BETRIEBE UNTERWORFEN SIND						
TIERÄRZTLICHER DIENST – Kontrollen in der Tiergesundheit, der Hygiene in der Tierzucht und den tierischen Produktionen						
ART DER KONTROLLE	TÄTIGKEITSEKTOR DER FIRMA	DIMENSION DER FIRMA	KRITERIEN	ABLAUF DER KONTROLLEN	PFLICHTEN UND DEREN ERFÜLLUNG	WICHTIGSTE GESETZLICHE GRUNDLAGEN
Nationaler Überwachungsplan bezüglich Salmonella in den Legehennenbetrieben	Legehennenbetriebe	Betriebe >250 Legehennen	Umsetzung des nationalen Überwachungsplans	Einmal jährlich Kontrolle der Einhaltung der Biosicherheitsnormen und der Anwendung des Eigenkontrollplans; Kotprobenentnahmen einmal im Jahr in Betrieben mit >1000 Hennen	Anwendung des Eigenkontrollplans, Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen bezüglich Tierbewegungen; Einhaltung der notifizierten Vorbeugungsmassnahmen; Zusammenarbeit bei der Probenentnahme; Pflicht der Mitteilung der Diagnose oder einer verdächtigen	EU-VO 2160/3
NATIONALER ÜBERWACHUNGSPLAN DER GEFLÜGELGRIPPE, INSPEKTIONEN UND PROBEENTNAHMEN	Legehennenbetriebe	Alle Betriebe	Gemäss nationalem Überwachungsplan der Geflügelgrippe	Kontrolle der Einhaltung der Biosicherheitsnormen und Tierbewegungen; periodische Blutprobenentnahmen in den von den nationalen und landesweiten Plänen vorgeschriebenen Zeiträumen	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen der Tierbewegungen; Einhaltung der notifizierten Vorbeugungsmassnahmen; Pflicht der Meldung von anomaler Sterblichkeit; Meldung der Einstalldaten; Zusammenarbeit bei der Probenentnahme	gv. Dekret 152/2006; MD 25/06/2010
KONTROLLPLAN DER TSE	RINDER UND SCHAFE/ZIEGEN HALTENDE BETRIEBE	Alle Betriebe	Anzahl der Betriebe wird jährlich bestimmt; Schlachthofe	Kontrolle der Einhaltung der Biosicherheitsnormen und Tierbewegungen - Beschau der toten Tiere und Ausstellung des Zeugnisses für die Entsorgung; Entnahme des Diencéphalon (Zwischenhirn) von Rindern über 72 Monaten und Schafe/Ziegen über 18 Monaten	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen der Tierbewegungen; Meldung der verendeten Tiere; Zusammenarbeit bei der Probenentnahme	DPR 320/54, EU-VO 156/2013
INSPEKTIONEN TIERSCHUTZ	ALLE TIERHALTENDE BETRIEBE UND TRANSPORTE VON LEBENDVIEH	Tierhaltende Betriebe und Transporteure	Anzahl der Betriebe wird jährlich bestimmt;	Ohne Voranmeldung, infolge der vom Ministerium/Landestierärztlichen Dienst aufgestellten Check-Listen, kann jeden strukturellen und die Betriebsführung betreffenden Aspekt betreffen, zwecks Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzesnormen. Kopie des Protokolls an die Partei zumindest im Fall von Nichtkonformitäten.	Einhaltung der Mindestanforderungen der verschiedenen Tierschutzgesetze	gv. D. 7. Juli 2011 Nr. 126; gv. D. 7. Juli 2011 Nr. 122; gv. D. 29. Juli 2003 Nr. 267; gv. D. 26. März 2001 Nr. 146; Provinzialpläne; L.G. 9/2000; EU-VO 1/2005
INSPEKTIONEN TIERFÜTTERUNG	Betriebe so wie vom Art. 5, Abs.1 der EU Verordnung 1831/2003 vorgesehen (Primärproduzenten)	Alle Betriebe	Gezielt, nach einem landesweiten Überwachungsplan, auf der Basis der Risikobewertung mit Einsatz einer Prozedur zur Klassifizierung der Gefahren und den personellen Möglichkeiten des Dienstes	Ohne Voranmeldung, infolge der vom Ministerium/Landestierärztlichen Dienst aufgestellten Check-Listen, kann jeden strukturellen und die Betriebsführung betreffenden Aspekt betreffen, zwecks Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzesnormen. Kopie des Protokolls an die Partei zumindest im Fall von Nichtkonformitäten.	Übereinstimmung mit den von den spezifischen Normen festgelegten strukturellen und betrieblichen Anforderungen.	EU-VO 183/2005 – PIANO NAZIONALE ALIMENTAZIONE ANIMALE
ENTNAHME VON FUTTERMITTELPROBEN	Nutz- und Heimtiere	Alle Betriebe	Anzahl der Proben laut Angaben des Landesplans, auf Verdacht oder mit Kriterium der Zufälligkeit	Ohne Voranmeldung, Entnahme von Futtermittelproben und Trankwasser laut spezifischen sektoriellen Gesetznormen, gegen Aushandigung eines Anteils an den/die Betroffenen sofern vorgesehen und Kopie des Entnahmeprotokolls	Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte.	Piano Nazionale Alimentazione Animale und Rundschreiben des Landestierärztlichen Dienstes
INSPEKTION UND ÜBERWACHUNG DER TIERARZNEIMITTEL	Tierhaltende Betriebe mit oder ohne Produktion von Lebensmitteln und mit oder ohne Autorisierung zur Lagerung von Tierarzneimitteln, Tierpraxen, eigene Lagerung von Medikamenten seitens der Heftierärzte, Tätigkeiten als Grosshändler und Direktverkäufer von Tierarzneimitteln	Alle Betriebe	Anteil der betroffenen Betriebe laut den Richtlinien des Landesplans	Ohne Voranmeldung, infolge der vom Ministerium/Landestierärztlichen Dienst aufgestellten Check-Listen, kann jeden strukturellen und die Betriebsführung betreffenden Aspekt betreffen, zwecks Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzesnormen. Kopie des Protokolls an die Partei zumindest im Fall von Nichtkonformitäten.	Genaue Registrierung und Führung der Eingang-Ausgangs-Register der verwendeten Tierarzneimitteln und medikamentösen Wirkstoffen	gv. D. 6. April 2006 Nr. 193; gv. D. 158/2004
INSPEKTION UND ÜBERWACHUNG DER TIERARZNEIMITTEL	Apotheken	Alle Betriebe	In Abhängigkeit der Risikobewertung, normalerweise alle 3 Jahre.	Ohne Voranmeldung, infolge der vom Ministerium/Landestierärztlichen Dienst aufgestellten Check-Listen, kann jeden strukturellen und die Betriebsführung betreffenden Aspekt betreffen, zwecks Kontrolle der Einhaltung der vorgeschriebenen Gesetzesnormen. Kopie des Protokolls an die Partei zumindest im Fall von Nichtkonformitäten.	Einhaltung der von den spezifischen Normen festgelegten strukturellen und betrieblichen Anforderungen.	gv. D. 6. April 2006 Nr. 193
VOM NATIONALEN RÜCKSTANDEPLAN VORGESEHENE PROBEENTNAHMEN	Nutztiere und Schlachthofe	Haltungsbetriebe von Rinder, Schafe, Ziegen, Schweinen, Hühnern	Anzahl der Proben laut jährlichem Landesplan, auf Verdacht oder mit dem Kriterium der Zufälligkeit.	Ohne Voranmeldung, Entnahme von Lebensmitteln oder Gewebe laut spezifischen Gesetznormen, gegen Aushandigung eines Anteils wann vorgesehen und einer Kopiedes	Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte	Piano Nazionale Residui in in Anwendung des gv. D. 16. März 2006 Nr. 158 und Schreiben des Landestierärztlichen Dienstes
NATIONALER ÜBERWACHUNGSPLAN FÜR DIE INFESTIOSE ANAMIE DER EQUIDEN	Haltungsbetriebe von Equiden	Alle Betriebe	Alle equidenhaltenden Betriebe, insbesondere alle öffentlichen und privaten Sprungstellen	Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Tierbewegungen; klinische Kontrolle und Blutabnahme im Fall von Verdacht; Blutproben aller Hengste in den Besamungsstationen einmal jährlich	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Einhaltung der notifizierten Vorbeugungsmassnahmen, Zusammenarbeit bei der Probenentnahme	O.M. 08/08/2010
NATIONALER ÜBERWACHUNGSPLAN DER WEST NILE DISEASE	Haltungsbetriebe von Equiden	Alle equidenhaltenden Betriebe	Betriebe welche aufgrund der Risikobewertung laut nationalem Plan ausgewählt werden	Blutabnahme in den Sommermonaten; bei klinischen Symptomen oder Verdachtsfällen	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Einhaltung der notifizierten Vorbeugungsmassnahmen, Zusammenarbeit bei der Probenentnahme	MD 29/09/2007
ÜBERWACHUNGSPLAN DER BLUE TONGUE	Tierbestände mit Rinder und Schafen/Ziegen	Alle Betriebe die Rinder oder Schafe/Ziegen halten	Betriebe die Wiederkäuer aus den Restriktionszonen einführen	Kontrolle der sanitären Beschleunigungen und Abnahme von Blutproben bei Stichproben hinsichtlich des nationalen Plans	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Zusammenarbeit bei der Probenentnahme	EU-VO 1266/2007
ÜBERWACHUNGSPLAN DER MVS IN DEN ZUCHTSCHWEINEBETRIEBEN	SCHWEINEZUCHTBETRIEBE	Alle Zuchtschweine haltenden Betriebe	Alle Betriebe	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Entnahme von Blutproben auf eine statistisch signifikante Anzahl von Tieren	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Zusammenarbeit bei der Probenentnahme	O.M. 12/04/2008
ÜBERWACHUNGSPLAN DER MVS IN DEN MASTSCHWEINEBETRIEBE	SCHWEINEMASTBETRIEBE	Alle Mastschweine haltenden Betriebe	Betriebe welche aufgrund der Risikobewertung laut Nationalplan ausgewählt werden	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Entnahme von Blutproben auf eine statistisch signifikante Anzahl von Tieren	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Zusammenarbeit bei der Probenentnahme	O.M. 12/04/2008
BEKÄMPFUNGSPLAN DER AUJESZKY- KRANKHEIT	SCHWEINEHALTENDE BETRIEBE	Alle schweinehaltenden Betriebe	Alle Zuchtschweine haltende Betriebe und Mastbetriebe mit mehr als 30 Tieren	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Entnahme von Blutproben auf eine statistisch signifikante Anzahl von Tieren	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Zusammenarbeit bei der Probenentnahme; Durchführung der obligatorischen Impfung	DPR 320/1954, D.L. 196/99, MD 04/06/11
ÜBERWACHUNGSPLAN UND BEKÄMPFUNG DER VERSCHIEDENEN PATOLOGIEN IN BESAMUNGSTATIONEN	FISCHHALTENDE BETRIEBE	Alle fischhaltenden Betriebe	Alle Betriebe	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen	O.M. 12/04/2008
VORBEUGUNG DER TUBERKULOSE, BRUZZELOSE UND LEUKOSE	ZUCHTRINDERBESTÄNDE	Alle Zuchtrinderbestände	Alle Betriebe	Überprüfung der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Tuberkulprobe und Blutabnahme und Sammelmilchprobe gemäss Landesplan mit Erlass der amtliche Anerkennung	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Meldung der Aborte und von verdächtigen Symptomatologien	DPR 320/54, D.L. 196/99, Ent. EU 267/2003
VORBEUGUNG DER IBR/IBV, BVD UND PARATUBERKULOSE	ZUCHTRINDERBESTÄNDE	Alle Zuchtrinderbestände	Alle Betriebe	Überprüfung der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Blutentnahme bei Meldung von verdächtigen Symptomen	Einhaltung der Biosicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen über die Tierbewegungen; Notifizierung der Verdachtsfälle	DPR 320/1954, D.L. 196/99, Abkommen der Regionenkonferenz;